INTERKANTONALES LABOR

LEBENSMITTELKONTROLLE APPENZELL AUSSERRHODEN APPENZELL INNERRHODEN SCHAFFHAUSEN UMWELTSCHUTZ SCHAFFHAUSEN

Merkblatt



Bei Bauarbeiten am Gewässer ist jedermann verpflichtet, nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Kontakt:
Peter Wäspi
Trinkwasser, Gewässerschutz
Telefon: 052 632 75 40
peter.waespi@ktsh.ch

SH, 20. Juni 2018

Bauarbeiten am Gewässer

Informationen für Bauunternehmungen

Grundsätzliches

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, wenn dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Was muss bei Bauarbeiten am Gewässer beachtet werden?

- Bei Arbeiten im oder auf einem Gewässer bzw. in unmittelbarer Ufernähe ist eine schwimmende Ölsperre einzubauen (kann im Werkhof Schweizersbild beim Kantonalen Unterhaltsdienst nach vorheriger Absprache gemietet werden, Tel. 052 632 75 33) und genügend Ölbinder "Wasser" (ca. 5 Säcke) bereitzustellen.
- Bei Arbeiten in Ufernähe ist genügend Ölbinder "Strasse" (ca. 5 Sack) bereitzustellen.
- Als Folge von Bauarbeiten und Abwassereinleitungen darf sich in Fliessgewässern kein Schlamm bilden, weder Trübung, Verfärbung noch Schaumbildung zeigen und der Geruch sowie der Geschmack dürfen sich gegenüber dem natürlichen Zustand nicht verändern.
- Für die Behebung eines trotz aller Vorsichtsmassnahmen eingetretenen Ölunfalles sind folgende Materialien/Geräte bereitzuhalten: Schöpfer, Schaufeln, ein Fass oder eine Wanne zur Aufnahme von mind. 1001 Treibstoff sowie öldichte Planen oder Mulden für ca. 1.5 m³ öldurchtränktes Erdreich.
- Ölunfälle sind unverzüglich der Schaffhauser Polizei, Tel. 117 oder 052 624 24 24, zu melden.
- Es dürfen nur regelmässig gewartete und mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl betriebene Maschinen eingesetzt werden.
- Ausserhalb der Arbeitszeit sind die Maschinen und Geräte aus dem Uferbereich abzutransportieren und auf einem dichten, ebenen Untergrund abzustellen.
- Um das Versickern von Treibstoff und Öl zu verhindern, sind Wartungsarbeiten, kleine Reparaturen sowie das Auftanken auf dichtem Untergrund und nicht in Ufernähe durchzuführen.
- Die Unternehmer haben den Baubeginn dem Interkantonalen Labor (IKL), Abteilung Wasser mitzuteilen.
- Für Baustellentanks gilt das separate Merkblatt des IKL.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)